



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 1/2022

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Willudda
Durchwahl 0511 1241- 292
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 4. Januar 2022
Aktenzeichen N-702-11 / 71 R 458
Vorgangs-Nr. V-N-702-11-16462

**Strukturausgleichsfonds;
Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung**

Eckpunkte der Förderung aus dem neuen Strukturausgleichsfonds, insbesondere Förderbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten beiden Planungszeiträumen hatte die Landeskirche für Kirchenkreise, die insbesondere aufgrund ihrer Strukturen überdurchschnittlich hohe Einsparvorgaben zu erfüllen hatten, im Rahmen der Strukturanpassungsfonds I bis III zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um diesen Kirchenkreisen die Möglichkeit zu geben, den notwendigen Strukturwandel tatsächlich zu gestalten. Auf unsere Rundverfügungen K 3 / 2011 vom 28. Juni 2011, K 3 /2013 vom 26. März 2013 und K 6/2017 vom 10. August 2017 weisen wir in diesem Zusammenhang hin.

Bereits frühzeitig hatte noch die 25. Landessynode im Jahr 2018 dafür plädiert, auch über den noch bis zum 31. Dezember 2022 laufenden Planungszeitraum hinaus eine finanzielle Förderung strukturell besonders benachteiligter Kirchenkreise vorzusehen. Es wurde allerdings bereits damals schon dafür plädiert, den Übergang von einer Strukturanpassung zu einem echten Strukturausgleich mit Beginn des nächsten Planungszeitraumes am 1. Januar 2023 zu vollziehen. Auf das Aktenstück Nr. 23 C der 25. Landessynode, das ein mögliches Modell für einen solchen Umstieg skizziert, weisen in diesem Zusammenhang hin. Sie finden dieses Aktenstück im Internet unter http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka.de/wirueberuns/landessynode/Aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung_25LS.

Auf der Grundlage dieses Aktenstücks haben wir im November 2020 der 26. Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 34 einen Vorschlag für die Ausgestal

.../2

tung eines landeskirchlichen Strukturausgleichsfonds vorgelegt. Die Landessynode hat diesen Vorschlag im Zusammenhang mit der Diskussion über die Leitentscheidungen für den Planungszeitraum ab 2023 beraten und mit dem Aktenstück Nr. 34B im November 2020 beschlossen. Sie finden beide Aktenstücke einschließlich ihrer Anlagen im Internet unter http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka.de/wirueberuns/landessynode/Aktenstuecksammlungen/aktenstuecksammlung_26LS.

Wie in den Beschlüssen vom November 2020 vorgesehen, haben wir dem Landessynodalausschuss nach der endgültigen Festsetzung der Ausgangsdaten für den nächsten Planungszeitraum zum 30. Juni 2021 berichtet, wie die endgültige Verteilung der Mittel aus dem Strukturausgleichsfonds nach den von der Landessynode vorgegebenen Kriterien aussieht. Der Landessynodalausschuss hat uns daraufhin ermächtigt, die vorgesehenen Mittel in Aussicht zu stellen. Die betroffenen Kirchenkreise werden in den nächsten Wochen von uns entsprechende Bescheide erhalten. Die Verteilung der Mittel entspricht weitgehend den vorläufigen Zahlen, die wir Ihnen im November 2020 nach der Tagung der Landessynode auf der Grundlage der vorläufigen Planungsdaten per Mail übermittelt haben. Sie finden die endgültigen Daten in der **Anlage** zu dieser Rundverfügung.

A. Gründe für die Einrichtung des Strukturausgleichsfonds

Dem Strukturausgleichsfond liegt die Annahme zugrunde, dass es auch künftig notwendig sein wird, neben dem allgemeinen Solidarsystem, wie es durch die Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes gestaltet wird, für eine begrenzte Zahl von Kirchenkreisen mit besonderen, im Grundsatz unabänderlichen strukturellen Belastungen ein ergänzendes Solidarsystem vorzuhalten. Denn diese besonderen Belastungen können in keinem denkbaren System des allgemeinen Finanzausgleichs angemessen berücksichtigt werden.

Für die Ausgestaltung des Strukturausgleichs gelten folgende Grundaussagen:

- Ein echter Strukturausgleich darf sich nicht wie der bisherige Strukturanpassungsfonds an den Einsparvorgaben der Kirchenkreise orientieren, sondern muss an strukturelle Merkmale anknüpfen und danach berechnet werden.
- Die Sonderregelung für die ostfriesischen Inseln (bisher aus dem Stellenplan für die Pfarrer*innen der Landeskirche finanziert) muss in den Strukturausgleich integriert werden.
- Der Strukturausgleich muss sich auf wenige strukturell tatsächlich besonders benachteiligte Kirchenkreise konzentrieren.

Mit dem Strukturausgleich wird anerkannt, dass es strukturelle Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit gibt, die sich durch aktives Handeln in den Kirchenkreisen nicht grundlegend verändern lassen. Deshalb werden zukünftig – anders als beim Strukturanpassungsfonds – nicht mehr bestimmte Kirchenkreise aufgefordert, mit zusätzlichen Ressourcen einzelne Maßnahmen

und Projekte zu entwickeln. Vielmehr werden die strukturell besonders benachteiligten Kirchenkreise jetzt in die Lage versetzt, in ihrer Finanzplanung auch unter ihren besonderen Rahmenbedingungen die erforderlichen Schwerpunkte zu setzen und Innovationen anzustoßen. Konkrete Zielvereinbarungen zu einzelnen Projekten sind dafür künftig nicht mehr erforderlich.

B. Ausgestaltung des Fonds

Der Strukturausgleichfonds umfasst, bezogen auf den Planungszeitraum bis Ende 2028, ein Gesamt-Fördervolumen i.H.v. 16,4 Mio. Euro und stützt sich auf vier Säulen:

1. Strukturausgleich im engeren Sinne

In den Beratungen der Landessynode ist deutlich geworden, dass Ursachen für eine besondere Strukturschwäche von Kirchenkreisen insbesondere eine längerfristig besonders **negative demographische Entwicklung** und eine besonders **ungünstige Siedlungsstruktur** sind. Bei einer besonders negativen demographischen Entwicklung zeigt sich in besonderer Weise das Problem, dass der Bestand an kirchlichen Aufgaben nicht in gleichem Umfang abnimmt wie die Zahl der Kirchenmitglieder. Bei einer besonders ungünstigen Siedlungsstruktur verstärken sich zum einen in besonderer Weise die Herausforderungen, die mit langen Wegen zwischen einzelnen Standorten verbunden sind. Zum anderen können die typischen Herausforderungen kirchlicher Arbeit in Ballungsräumen mit dem auch für andere Kirchenkreise geltenden Regionalfaktor nicht hinreichend aufgefangen werden. Daher werden in dem Strukturausgleich für den kommenden Planungszeitraum die Kirchenkreise einbezogen, die mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen.

Eine längerfristig **besonders negative demographische Entwicklung** wird dabei angenommen, wenn der Mitgliederverlust der beiden zurückliegenden Planungszeiträume, also seit der Feststellung der Ausgangsdaten für den am 1. Januar 2013 begonnenen Planungszeitraum (Stichtag: 30. Juni 2011), deutlich höher liegt als der durchschnittliche Mitgliederverlust in der Landeskirche. Die dem Aktenstück Nr. 34 B als Anlage 3 beigefügte Proberechnung ging bei der prognostizierten Kirchenmitgliederzahl für den 30. Juni 2021 von einem Schwellenwert von mindestens 18 % aus. Nach der endgültigen Feststellung der Ausgangsdaten zum 30. Juni 2021 haben wir diesen Schwellenwert mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf 19 % angehoben. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, die Vorgabe einzuhalten, dass sich der Strukturausgleich auf wenige besonders benachteiligte Kirchenkreise konzentrieren muss.

Eine **besonders ungünstige Siedlungsstruktur** wird nur für die Kirchenkreise Lüchow-Dannenberg, Bremerhaven und Hannover bejaht. Die besonders niedrige Einwohnerdichte im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg führt auch im Vergleich zu anderen ländlichen Kirchenkreisen zu einer sehr ungünstigen Siedlungsstruktur infolge sehr weit verstreuter kirchlicher Stand-

orte und Angebote einschließlich sehr weiter Wege. Die besonders hohe Einwohnerdichte in den Kirchenkreisen Bremerhaven und Hannover führt zu einer sehr ungünstigen Siedlungsstruktur infolge einer gesellschaftlichen Situation, die durch hohe Armutsquoten, auch bei Kindern und älteren Menschen, zahlreiche soziale „Brennpunkte“, übermäßig viele Einpersonenhaushalte und Alleinerziehende, eine große Zahl von Unterkünften für Geflüchtete und Asylsuchende, verstärkte soziale Wohnungsnot, zunehmende religiöse Pluralität usw. gekennzeichnet ist. Die Kirche einschließlich ihrer Diakonie steht in diesen Sozialräumen insbesondere in ihrer diakonischen Arbeit und in ihrer Bildungsarbeit sowohl quantitativ als auch qualitativ vor außerordentlichen Herausforderungen.

Für den Strukturausgleich im engeren Sinne stehen Mittel i.H.v. 9,6 Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird aber nicht gleichmäßig zwischen den beiden Sektoren besonders hoher Mitgliederverlust und besonders ungünstige Siedlungsstruktur verteilt, sondern wie folgt:

- rund zwei Drittel (66 %) für eine längerfristig besonders negative demographische Entwicklung,
- von den verbleibenden 34 % werden berücksichtigt
 - a) 25 % für die beiden Kirchenkreise mit besonders hoher Einwohnerdichte (proportional zu ihrer Kirchenmitgliederzahl) und
 - b) 9 % für den Kirchenkreis mit besonders niedriger Einwohnerdichte.

Ähnlich wie beim Strukturanpassungsfonds III ist dabei und unter Berücksichtigung der Übergangsregelung (s.u.) allerdings ein **Sockelbetrag in Höhe von 120.000 €** vorgesehen, unterhalb dessen eine Förderung ausgeschlossen ist, weil geringfügige zusätzliche Belastungen grundsätzlich jeder Kirchenkreis selbst bewältigen muss.

2. Insel-Regelung

Im Rahmen der Insel-Regelung wird ein jährlicher Festbetrag von 90.000 € pro Insel berücksichtigt. Durch diesen Festbetrag, der um 15.000 Euro unter dem Verrechnungsbetrag je Pfarrstelle für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum liegt, wird berücksichtigt, dass die Insel-Kirchengemeinden neben ihren Aufgaben in der Arbeit mit Tourist*innen auch für ihre eigenen Mitglieder zuständig sind und dass diese Arbeit so wie in allen Kirchengemeinden der Landeskirche aus den Mitteln zu finanzieren ist, die der Kirchenkreis aus dem allgemeinen Finanzausgleich erhält.

Der Festbetrag wird außerdem **zweckgebunden für den kirchlichen Dienst auf den Nordsee-Inseln** gewährt wird. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass der Betrag eins zu eins an die einzelne Insel-Kirchengemeinde weitergegeben werden muss oder ausschließlich zur Finanzierung des pfarramtlichen Dienstes zur Verfügung steht. Es bleibt im Rahmen ihrer Planungs- und Finanzhoheit vielmehr den betroffenen Kirchenkreisen Emden-Leer, Harlingerland und Norden überlassen, nach welchen eigenen Kriterien sie die

Mittel für den vorgegebenen Zweck verwenden. Zu beachten ist außerdem, dass ab 2023 die Landeskirche (konkret: der Arbeitsbereich Kirche im Tourismus im Haus kirchlicher Dienste) verpflichtend in beratender Funktion an der Ausschreibung und der Besetzung der Pfarrstellen auf den Nordsee-Inseln zu beteiligen ist.

3. Ausgleichsbetrag für Kirchenkreise ohne Berücksichtigung im Regionalfaktor

In den Beratungen über das Aktenstück Nr. 23 C hatte die 25. Landessynode das Landeskirchenamt gebeten zu überprüfen, ob die Annahme zutreffend ist, dass sich bestimmte Arbeitsgebiete in den Mittel- und Oberzentren konzentrieren, die im Jahr 2006 für die Einführung des Regionalfaktors maßgebend waren. Die Überprüfung hat bestätigt, dass insbesondere diakonische Einrichtungen und Bildungseinrichtungen der Kirchenkreise sowie A- und B-Stellen für Kirchenmusiker*innen tatsächlich vorrangig in den zu einem Kirchenkreis gehörenden Mittel- oder Oberzentren angesiedelt sind. Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass auch die drei Kirchenkreise Rhaderfeh, Stolzenau-Loccum und Wesermünde, zu denen kein Mittelzentrum gehört und die deshalb keine Mittel aus dem Regionalfaktor erhalten, über Einrichtungen wie die genannten verfügen. Die drei betroffenen Kirchenkreise werden ab 2023 mit Hilfe von Mitteln aus dem Strukturausgleichsfonds daher mindestens so gestellt wie der Kirchenkreis, der nach der Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens für das letzte Jahr des Planungszeitraums, also im Haushaltsjahr 2028, den geringsten Betrag aus dem Regionalfaktor erhält.

4. Förderung struktureller Innovationen

Neben den anderen Säulen stehen im Strukturausgleichsfonds auch Mittel i.H.v. knapp 1,75 Mio. € zur Verfügung, mit denen auf Antrag Kooperationen von Kirchenkreisen in den Handlungsfeldern der landeskirchlichen Grundstandards (beispielsweise die Bildung gemeinsamer Diakonie- oder Kindertagesstättenverbände) oder andere strukturelle Innovationen bis hin zur Zusammenlegung von Kirchenkreisen gefördert werden können. Eine solche Förderung führt den Leitgedanken des bisherigen Strukturanpassungsfonds fort, Anreize zu schaffen, damit Kirchenkreise die Strukturen ihrer Arbeit den vor ihnen liegenden Herausforderungen anpassen und nicht nur den Status quo fortschreiben. Für die Förderung struktureller Innovationen kann **auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein jährlicher Festbetrag i.H.v. bis zu 100.000 €** bewilligt werden. Im Antrag ist zu begründen und in geeigneter Weise zu belegen, für welchen Zweck zusätzliche Mittel benötigt werden. Das Landeskirchenamt kann hierzu Informationen und/oder Nachweise verlangen bzw. den Bewilligungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) versehen.

5. Übergangsregelungen

Der Übergang von einer an Einsparvorgaben orientierten Strukturanpassung

hin zu einem nach strukturellen Merkmalen ausgerichteten Strukturausgleich hat zur Folge, dass sich sowohl der Kreis der anspruchsberechtigten Kirchenkreise als auch die Höhe der Unterstützung für einzelne Kirchenkreise deutlich verändert. Solche Veränderungen durch die gewollte Umstellung der Unterstützung besonders belasteter Kirchenkreise können langfristig nicht vermieden werden. Sie bedürfen aber im ersten Planungszeitraum nach der Umstellung einer Übergangsregelung:

- Um den Umfang der Übergangsregelung zu begrenzen, geht die Vergleichsberechnung zwischen dem neuen Strukturausgleichsfonds und dem Strukturanpassungsfonds III nicht von dem vollen Betrag aus, den die betroffenen Kirchenkreise aus dem Strukturanpassungsfonds III erhalten haben, sondern von zwei Dritteln dieses Betrages (im Folgenden: Ausgangsbetrag).
- Alle Kirchenkreise, die aus dem neuen Strukturausgleichsfonds weniger Mittel als nach dem Ausgangsbetrag bekommen, erhalten die Hälfte der Differenz zwischen dem Ausgangsbetrag und dem Betrag aus dem Strukturausgleichsfonds als zusätzliche Übergangshilfe.
- Im Gegenzug leisten alle Kirchenkreise, die aus dem neuen Strukturausgleichsfonds mehr Mittel als nach dem Ausgangsbetrag bekommen, einen Solidarbeitrag in Höhe der halben Differenz zwischen dem Ausgangsbetrag und dem Betrag aus dem Strukturausgleichsfonds. Dasselbe gilt für die Kirchenkreise, die erstmals Mittel aus dem Strukturausgleichsfonds erhalten.

C. Bewilligungsmodalitäten

Wie unter A. bereits ausgeführt, wird die Förderung aus dem Strukturausgleichsfonds nicht mehr mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen verknüpft. Kirchenkreise, die die in dieser Rundverfügung genannten Anforderungen an den Strukturausgleich im engeren Sinne (B.1.) oder die Insel-Regelung (B.2.) erfüllen, und Kirchenkreise, die einen Ausgleichsbetrag für Kirchenkreise ohne Berücksichtigung im Regionalfaktor (B.3) oder einen Betrag nach der Übergangsregelung (B.5.) erhalten, erhalten deshalb von uns zeitnah einen entsprechenden Bescheid, in dem die Mittel in Aussicht gestellt werden, ohne dass es eines Antrages bedarf. Lediglich in Bezug auf eine Förderung struktureller Innovationen (B.4.) ist ein Antrag erforderlich.

Wir bitten für Ihre weiteren Planungen zu berücksichtigen, dass die Mittel aus haushaltsrechtlichen Gründen zunächst nur in Aussicht gestellt und erst nach der Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushalt 2023/24 endgültig bewilligt werden können. Wir können auch noch nicht verbindlich zusagen, dass bereits im Haushaltsjahr 2023 der volle Förderbetrag angewiesen werden kann. Im Rahmen der landeskirchlichen Haushaltsplanung wird noch zu beschließen sein, ob und in welcher Form der Fonds mit seinem Gesamtvolumen von 16,4 Mio. Euro auf die einzelnen Haushaltsjahre des Planungszeitraumes aufgeteilt wird.

Aus der **Anlage** ergibt sich, ob und in welcher Höhe Ihr Kirchenkreis finanziell aus dem Strukturausgleichsfonds gefördert wird.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischof*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen